

Satzung
zur Änderung der Gebührenordnung der Industrie- und Handelskammer Elbe-Weser
(hier: Anlage Gebührentarif)

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Elbe-Weser hat am 19. Juni 2025 gemäß § 3 Abs. 6 und 7 und § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 2021 (BGBl. I S. 3306) geändert worden ist, die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1
Änderungen

Die Anlage (Gebührentarif) zu § 1 Abs. 1 der Gebührenordnung der Industrie- und Handelskammer Elbe-Weser vom 23. November 1989, die zuletzt durch Beschluss der Vollversammlung vom 30. Juni 2022 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- I. Die Bezeichnung „Gebührentarif der Industrie- und Handelskammer Stade für den Elbe-Weser-Raum“ wird ersetzt durch die Bezeichnung „Gebührentarif der Industrie- und Handelskammer Elbe-Weser“
- II. Abschnitt C. wird wie folgt geändert:
 1. In Ziffer 1.1 wird die Angabe „500.-“ durch die Angabe „950.-“ ersetzt.
 2. Das Wort „Wiederbestellung“ in Ziffer 1.2 wird durch die Wörter „erneuter Bestellung“ ersetzt.
 3. In Ziffer 1.2 wird die Angabe „250.-“ durch die Angabe „450.-“ ersetzt.
 4. In Ziffer 2.1 wird die Angabe „150.-“ durch die Angabe „600.-“ Euro ersetzt.
 5. Das Wort „Wiederbestellung“ in Ziffer 2.2 wird durch die Wörter „erneuter Bestellung“ ersetzt.
 6. In Ziffer 2.2 wird die Angabe „75.-“ durch die Angabe „200.-“ ersetzt.
 7. Die Gebühr in Ziffer 3.1 entfällt und geht in eine Gebühr unter Ziffer 3. auf. Diese beträgt 1050.- €.
 8. Bei der Gebühr in Ziffer 3. wird hinter § 34b der Zusatz „(5)“ eingefügt.
 9. Die Gebühr in Ziffer 3.2 entfällt ersatzlos.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung wird im Bundesanzeiger veröffentlicht und tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft.

Stade, den 19. Juni 2025



Matthias Kohlmann
Präsident



Christoph Freiherr von Speßhardt
Hauptgeschäftsführer